

Nichtamtlicher Teil.

Vom Reichstag.

85. Sitzung

am Mittwoch den 1. Mai 1901.

Fortsetzung der

dritten Beratung

des Gesetzentwurfes, betreffend das

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

und

dritte Beratung

des Gesetzentwurfes, betreffend das

Verlagsrecht.

(Nach dem amtlichen stenographischen Verhandlungsbericht.)

(Vgl. Börsenblatt Nr. 93, 94, 96, 97, 98, 99, 101, 113, 115.)

Präsident **Graf von Ballestrem**: Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Beratung gefaßten Beschlüsse in Nr. 259 der Drucksachen (214).

Anträge Nr. 267, 281, 282, 284, 287, 289, 291.*)

Die Beratung wird fortgesetzt mit § 12.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung rufe ich auf die §§ 12, — 13, — 14 — und 15. — Ich erkläre diese von mir aufgerufenen Paragraphen in dritter Lesung für bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 16 mit dem Amendement Dr. Arendt und Genossen auf Nr. 267 der Drucksachen. — Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Arendt und Genossen beantragen auf Nr. 267 der Drucksachen,

in § 16 die Schlussworte zu fassen:

von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

Zunächst werde ich über dieses Amendement abstimmen lassen, demnächst über § 16, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Dr. Arendt und Genossen die Schlussworte des § 16 so fassen wollen, wie ich es eben vorgelesen habe, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement Dr. Arendt und Genossen auf Nr. 267 der Drucksachen ist angenommen.

Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 16 mit dieser Abänderung vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall.

Ich rufe nunmehr auf § 17 — und § 18. — Ich erkläre auch diese in dritter Lesung für angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 19. Zu demselben

*) Abänderungsanträge Nr. 267, 281, 282, 284, 287, 289, vergl. Börsenblatt Nr. 113, Seite 4021.

Zu beachten sind die vom Präsidenten vor der Abstimmung (Seite 4185) gegebenen Verichtigungen der Anträge auf No. 287 und 289 der Drucksachen.

Abänderungsantrag auf Drucksachen

Nr. 291: Eichhoff. Der Reichstag wolle beschließen:

§ 19: Für den Fall der Ablehnung des Antrages Dr. Haffe auf Nr. 282 der Drucksachen:

im Antrage Albrecht und Genossen auf Nr. 287 der Drucksachen in Ziffer 1, Zeile 3 vor »einzelne Gedichte« einzufügen:

»einzelne Aufsätze von geringem Umfang und«.

liegen folgende Amendements vor: das Amendement Dr. Haffe auf Nr. 282 der Drucksachen, Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Esche auf Nr. 289 der Drucksachen, Wellstein und Genossen auf Nr. 281 der Drucksachen, Albrecht und Genossen auf Nr. 287 der Drucksachen ad 1 mit dem Unteramendement Eichhoff auf Nr. 291 der Drucksachen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, nachdem in der zweiten Lesung sich herausgestellt hat durch nachträgliche Erklärung der Herren Abgeordneten Dr. Arendt und Esch, daß durch ein gewisses Mißverständnis mein Antrag zu § 19 damals nicht angenommen worden ist, so glaube ich, daß es sich für mich erübrigt, noch einmal alle die Gründe zu rekapitulieren, die ich damals für den Antrag vorgebracht habe. Ich nehme an, daß er auch heute die Zustimmung von beiden Seiten des Hauses und auch meiner Fraktionsfreunde finden und demnächst angenommen werden dürfte.

Ich möchte nur nach einer Richtung hin nun noch eine kurze Klarstellung vornehmen. Nach der damaligen Äußerung von verschiedenen Seiten des Hauses muß ich annehmen, daß die Auffassung besteht, als ob mein Antrag nur die Tragweite hätte, gewisse Anthologien, Kommerzbücher, Viederbücher und dergleichen zu treffen. Insbesondere hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt darauf hingewiesen, daß nicht bloß derartige Zusammenstellungen durch meinen Antrag getroffen werden, sondern auch solche Zusammenstellungen, welche zu gewissen geselligen Zwecken, die sich nur zeitweilig wiederholen dürften, oder auch für einzelne Festlichkeiten privater Veranstaltungen. Ich kann dem nur zustimmen. Ich habe damals auch nicht diese von meinem Antrag ausnehmen wollen. Ich habe nicht darauf exemplifiziert, weil mir die Tragweite der vorgeschlagenen Vorschrift klar zu sein schien, sondern ich habe nur im besonderen von denjenigen Anthologien gesprochen, die ich speziell im Auge hatte, ohne aber deswegen jene anderen Zusammenstellungen ausschließen zu wollen. Insofern möchte ich also feststellen, daß auch diese Zusammenstellungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Arendt im Auge hatte, unter meinen Antrag fallen sollen.

Es ist dem Antrag entgegengehalten worden, daß er zu wenig Tragweite hätte, als daß man eine derartige Kasuistik in dieses Gesetz hineinbringen könnte. Ich gebe zu, daß der Antrag keine allzu große Bedeutung hat; aber deswegen, glaube ich auch, dürfte es den Gegnern um so leichter fallen, dem zuzustimmen, weil doch nur in sehr wenigen Fällen selbst nach ihrer Meinung die Urheber geschädigt werden dürften.

Ich habe damals weiterhin, was die formelle Behandlung meines Antrags anlangt, erklärt, daß er auch als Eventualantrag zu dem damaligen Antrag Dr. Haffe behandelt werden möge. Es ist bei der Abstimmung darüber damals allerdings keine Rücksicht hierauf genommen worden. Nunmehr liegen die Verhältnisse wieder genau so. Es sind mehrere Anträge eingegangen, die weiter gehen als der meinige. Einem dieser Anträge gegenüber, nämlich dem Antrage Dr. Haffe gegenüber, möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, meinen Antrag als Eventualantrag aufzufassen und zur Abstimmung zu bringen. Es könnten allerdings nach gewisser Richtung hin Bedenken entstehen; es könnte mir erwidert werden — und das hat auch, wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Dr. Arendt in seiner Ausführung gethan —: die Anthologien, die Sammlungen, welche ich hier ausgenommen wissen will, würden nicht zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke verwendet, sondern seien bestimmt zu Gesangsvorträgen an Vereinsabenden, bei Festlichkeiten, sie seien also nicht ein eigentümliches literarisches Werk. Aber dem möchte ich entgegenhalten, daß nach der bisherigen Bestimmung des § 7 des Gesetzes von 1870 auch nichts anderes verlangt wird, als daß solche Sammlungen, um ausgenommen zu sein, eigentümliche literarische Werke seien. Auf Grund dieser Bestimmung und auf Grund der Auslegung, welche diese Bestimmung durch die Rechtsprechung erfahren hat, sind dann aber noch neben den Anthologien auch diejenigen Sammlungen möglich gewesen, welche ich im Auge habe. Auf Grund dessen glaube ich, daß auch in Zukunft die Auslegung des Gesetzes derart sein würde, daß alle diejenigen Sammlungen unter diesen Begriff des eigentümlichen literarischen Werkes fallen würden, die der Herr Dr. Arendt und ich bezeichnet haben.

Ich glaube deswegen, daß mein Antrag nicht in dem Sinne, wie der Herr Dr. Arendt es auffaßt, auch neben dem Antrag Haffe u. s. w. noch seine besondere Bedeutung hätte, sondern daß er durch den Antrag Haffe u. s. w., wie die übrigen Anträge lauten, gedeckt würde. Das möchte ich also zur formellen Behandlung dem Herrn Präsidenten anheimgeben.

Wenn einer oder mehrere von den Anträgen — ich glaube,